

§ 4 MuLMstrV — Meisterprüfungsprojekt

Maler- und Lackierermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt.

Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept, einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist in dem gewählten Schwerpunkt die nachfolgende Aufgabe durchzuführen:

1. Schwerpunkt Gestaltung und Instandhaltung eine gestalterische Lösung für die Neugestaltung oder Instandsetzung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils entwerfen, die ablauf-, anwendungs- und werkstofftechnische Ausführung planen und die Leistung kalkulieren, die Arbeiten durchführen sowie eine Dokumentation erstellen,
2. Schwerpunkt Kirchenmalerei und Denkmalpflege eine gestalterische Lösung für die Neufassung oder Instandsetzung eines historischen Objekts entwerfen, die ablauf-, anwendungs- und werkstofftechnische Ausführung planen und die Leistung kalkulieren, die Arbeiten durchführen sowie eine Dokumentation erstellen,
3. Schwerpunkt Bauten- und Korrosionsschutz eine Lösung für den Erstschutz oder die Instandsetzung eines Bauwerks oder eines Objekts aus Stahl, Beton oder Stein entwerfen, die ablauf-, anwendungs- und werkstofftechnische Ausführung planen und die Leistung kalkulieren, die Arbeiten durchführen sowie eine Dokumentation erstellen,
4. Schwerpunkt Fahrzeuglackierung eine gestalterische Lösung für die Lackierung
 - a) eines Fahrzeuges oder Fahrzeugteils sowie die für die Lackierung erforderliche Instandsetzung von Karoserieschäden oder
 - b) eines historischen Fahrzeuges oder eines historischen Fahrzeugteils sowie die für die Lackierung erforderliche Restaurierung oder
 - c) eines Objekts oder eines Serienteils mit einer Design- oder Effektlackierungentwerfen, die ablauf-, anwendungs- und werkstofftechnische Ausführung planen und die Leistung kalkulieren, die Arbeiten durchführen sowie eine Dokumentation erstellen.

(4) Zum Nachweis der schwerpunktübergreifenden Qualifikationen sind bei der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts nach Absatz 3 Be- und Verarbeitungsverfahren, unter Berücksichtigung der Untergrundprüfungen und -diagnosen, der Werk- und Hilfsstoffeignung sowie deren Auswahl unter Einbeziehung ökologischer und humantoxikologischer Gefährdungspotenziale anzuwenden und die objektbezogene Beratung unter Berücksichtigung der Farben-, Formen- und Gestaltungslehre, der Schrift sowie der Stilformen durchzuführen.

(5) Die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen werden mit 40 vom Hundert, die durchgeführten Arbeiten mit 50 vom Hundert und die Dokumentation mit 10 vom Hundert gewichtet.

Zitiervorschlag: § 4 MuLMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MuLMstrV/4>